

Staatsanwaltschaft Bremen  
Domsheide 16  
28195 Bremen

## **Strafanzeige**

Hiermit erstatte ich

Gernot-Peter Schulz,  
Sophienstrasse 4, 28203 Bremen

- Anzeigenerstatter -

gegen

die verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Deutschen  
Bahn AG, insbesondere gegen den Vorstandsvorsitzenden  
Dr. Rüdiger Grube und gegen Dr. Volker Kefer,  
Badstrasse, 13357 Berlin  
- Beschuldigte -

Strafanzeige wegen Vergehen der Sachbeschädigung am Südflügel des  
Stuttgarter Hauptbahnhofes und der versuchten, unmittelbar bevorstehenden  
vollendenden Sachbeschädigung nach § 303 Strafgesetzbuch und § 304  
Strafgesetzbuch - Gemeinschädliche Sachbeschädigung wegen der  
drohenden Baumfällungen im mittleren Schloßgarten der Landeshauptstadt  
Stuttgart.

Begründung:

Auftraggeber der ihnen vorgeworfenen Taten sind die Beschuldigten der  
Deutschen Bahn AG als Vorhabensträger des Projektes " Stuttgart21 " .

Ihr teilweise schon begangenes , im Übrigen unmittelbar bevorstehendes  
Tatverhalten ist aus folgenden Gründen rechtswidrig und strafbar:

1. Zwar hat das Eisenbahnbundesamt am 26.01.2012 entschieden, sein  
Verbot der Baumfällungen im Schlossgarten vom Oktober 2010 aufzuheben.  
Merkwürdig ist dabei, daß die Beschuldigten erst wenige Tage zuvor eine  
Ausarbeitung vorgelegt hatten, ohne daß die vom Verwaltungsgerichtshof  
Baden-Württemberg im Urteil vom 15.12.2011 anerkannten  
Mitwirkungsrechte des BUND und dessen Vorbringen angemessen beachtet  
worden wären.

Die zitierte Gerichtsentscheidung und das rechtliche Gehör des BUND ( vlg.

Art. 103 GG ) sind damit verletzt.

Die Entscheidung des EBA betrifft naturschutzrechtliche Erwägungen, die aber auch in der Sache nicht bestandskräftig, sondern im Eilverfahren durch den BUND beim VHG angefochten sind.

Gleiches gilt für den Südflügel aus urheberrechtlichen Gründen, der schon "entkernt" und bereits im Abriss sich befindet. Auch soweit läuft ein Eilantrag des Urheberrechtinhabers ( eines Enkels des Bahnhofserbauers Bonatz ) beim VGH auf einstweilige Aussetzung der Abrissmaßnahmen, also auf vorläufigen Baustopp bis zur Klärung noch ungelöster Rechtsfragen zu "Stuttgart 21" .

Es ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar, daß die Beschuldigten den gerichtlichen Entscheidungen vorgreifen um "vollendetete Tatsachen" zu schaffen.

2. Die Beschuldigten haben im Anschluss an den Schlichterspruch von Dr. Heiner Geißler ( wie auch dieser bestätigt ) mehrfach öffentlich die Zusage gegeben ( so auch in einer Pressemeldung vom 24.06.2011 und in einem Scheiben des Kommunikationsbüros Vorsitzenden Richter a.D. Dieter Reicherter), daß "Stuttgart21 plus" erfüllt werde. Dazu gehört auch Ziffer 11 des Schlichterspruches, daß die Bäume im Schloßgarten erhalten, also keinesfalls gefällt werden, wie es die Beschuldigten jetzt überwiegend vorhaben.

Übereinstimmend damit haben die Befürworter des Projekts im Landtag, die CDU, die SPD und die FDP die mit 8 geforderten "21plus von Geißler geforderten Verbesserungen" ohne Wenn und Aber " einzuhalten ( Landtagssdrucksache vom 15.12.2010, S. 7776 - 7784).. MP Kretschmann hat es ebenso am 28.11.2011 versprochen.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes im Rechtsverkehr mit dem Verbot des widersprüchlichen Verhaltens in der so sehr konflikträchtigen Thematik S21 lässt den Bruch gegebener Zusagen, den sich die Beschuldigten herausnehmen, nicht zu.

Ihr entgegengesetztes Verhalten ist schon deshalb rechtswidrig und als Sachbeschädigung strafbar.

Das gilt nach diesseitiger Auffassung nicht allein für das Fällen von Bäumen, sondern auch für den Abriss des Südflügels, der gleichermaßen nicht erfolgen darf, weil die Beschuldigten die nach Ziffern 11 und 12 des Schlichterspruches zugesagten Verbesserungen nicht erfüllt haben.

3. Rechtswidrig und strafbar erscheint das Verhalten der Beschuldigten in Bezug auf Baumaßnahmen im PFB 1.1 auch aus folgendem Grund:

Die Deutsche Bahn AG hat im Bereich PFA 1.1 eine Planänderung vorgenommen, um die Grundwasserentnahme um 125 % zu erhöhen. Da dies beträchtliche Auswirkungen auf die Rechte Dritter haben kann, die naturgemäß nicht unwesentlich sind, erfordert dieser Umstand ein neues Planfeststellungsverfahren ( § 76 1 VwVfG ) . Es ist daher

rechtsmissbräuchlich, wenn sich die Beschuldigten auf die Bestandskraft des insoweit überholten alten PFB stützen.

4. Es besteht ein nachhaltiges öffentliches Interesse, jetzt bereits geeignete Schritte der Amtshilfe zu ergreifen, um die in Gang befindliche und weiter in äußerstem Maße drohende Begehung, zum Teil schon im Gange (Abriss Südflügel ) rechtswidriger strafbarer Handlungen der Beschuldigten zu unterbinden.

Das ist umso dringlicher, als es nicht dazu kommen darf, daß Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft und andere Mitverantwortliche von Staatsorganen die Straftaten der Beschuldigten ermöglichen und unterstützen.

Die Folgen wären fatal für das Ansehen des Rechtsstaates.

Ich bitte um Angabe des dortigen Aktenzeichens, damit ich die Anzeige nötigenfalls ergänzen kann. Auch bitte ich bei Abschluß der Ermittlungen um Akteneinsicht.

Gernot-Peter Schulz